

Schaffung von
Räumlichkeiten für den Hort-
Betrieb der Friedensschule-
Grundschule in Trägerschaft
des Kinderträume e. V.

SVV 011/2014

Inhalt

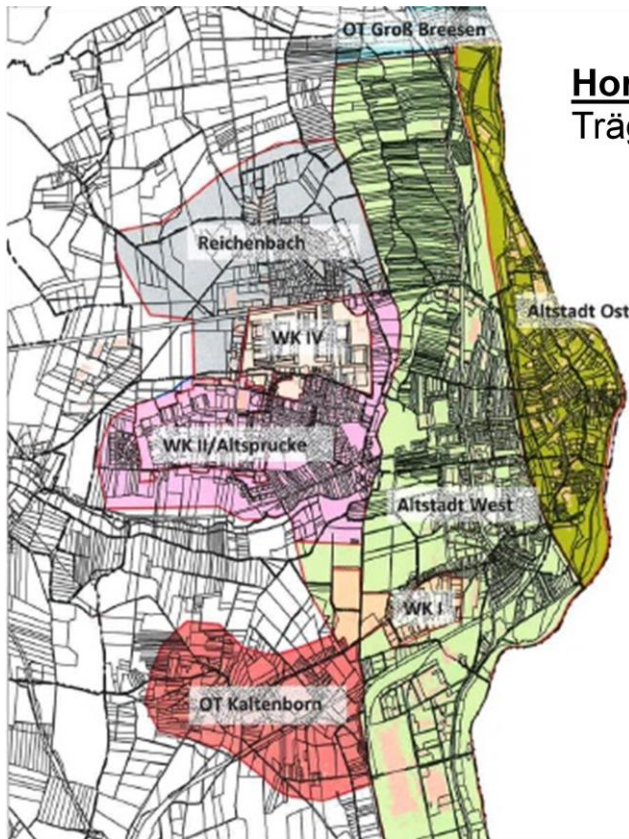
1) Problemlage	3
2) Rechtliche Rahmenbedingungen	5
3) Bestandsanalyse	7
3.1) Betriebserlaubnis und Ausnahmegenehmigung	7
3.2) Raumsituation und Doppelnutzung.....	9
3.3.) Entwicklung der Betreuungszahlen und des Raumbedarfs	11
4) Lösungsalternativen	14
4.1) Ohne die Schaffung neuer Räumlichkeiten	14
4.2) Schaffung neuer Räumlichkeiten.....	15
5) Fazit und Ausblick	19
Anlagenverzeichnis	21

1) Problemlage

In Trägerschaft der Stadt Guben befinden sich aktuell drei Grundschulen:

- ✓ Friedensschule-Grundschule, Schulstraße 1
- ✓ Diesterweg-Schule-Grundschule, Platanenstraße 11
- ✓ Corona-Schröter-Grundschule, Corona-Schröter-Straße 25

Für alle drei Schulen besteht aktuell ein Hort-Betrieb, welcher durch Freie Träger organisiert wird.



Hort der Diesterweg-Schule

Träger: Haus der Familie e. V.
seit 01.10.2004

Hort der Friedensschule

Träger: Kinderträume e. V.
seit 01.10.2004

Hort der Corona-Schröter-GS

Träger: Haus der Familie e. V.
seit 01.10.2004

Abbildung 1 - Standorte der Horte in Guben

Der Hort der Friedensschule wird seit dem 01.10.2004 vom Kinderträume e. V. betrieben.

Der Verein „Kinderträume e. V.“ wurde im Mai 1999 von Erzieherinnen und Eltern gegründet. Neben dem Hort-Betrieb organisiert der Verein seit Mai 2000 die Kindertagesbetreuung in der Kita „Kinderträume“.

Seitdem arbeitet der Verein nach dem pädagogischen Konzept „Die gesunde Lebensweise“. Im Jahr 2006 erfolgte die Profilierung zu einer Bewegungs-Kita, wodurch das ursprüngliche Konzept noch intensiver hinsichtlich der Bewegung gestaltet wird. 2007 wurde das Zertifikat „Gesunde Kita“ als Qualitätsmerkmal verliehen.

Die gesunde Lebensweise und viel Bewegung in allen Altersgruppen ist auch die Grundlage für die täglichen Bildungsangebote in den Bildungsbereichen:

- ✓ Körper, Bewegung und Gesundheit
- ✓ Sprache, Kommunikation und Schriftkultur
- ✓ Mathematik und Naturwissenschaften
- ✓ Musik
- ✓ Darstellen und Gestalten
- ✓ Soziales

Durch die Wahl der Geräte, Raum- und Flurgestaltungen werden neue effektive Reize und Impulse gesetzt. Der tägliche Aufenthalt im Freien ist ein wichtiger Bestandteil der gesunden Lebensweise und wird möglichst bei jeder Witterung ermöglicht. Außerdem werden vielfältige Gesundheitsprojekte durchgeführt (z. B. Fußprojekt).

Zur gesunden Lebensweise gehören außerdem

- ✓ eine bedarfsgerechte und ausgewogene Ernährung
- ✓ und gesundheitsfördernde Übungen und Kurse.

Der Hort-Betrieb wurde stets nahe am Schulbetrieb durchgeführt. Auch seit der Übernahme durch Kinderträume e. V. wird ein Teil der Hort-Kinder im Objekt der Friedensschule betreut – neben dem Schulbetrieb. Der andere Teil (v. a. 1. Klasse und z. T. 2. Klasse) wird im Objekt „Poetensteig“ betreut, welches sich in unmittelbarer Nähe zum Schulobjekt befindet. Im Zuge dieses Konzepts wird dementsprechend vom „Hort Poetensteig“ und Hort „Friedensschule“ die Rede sein.

Seit der Übernahme haben sich die Voraussetzungen und Bedingungen im Schulobjekt geändert:

Durch den zunehmenden Ausbau der Beschulung der 1. und 2. Klasse in FLEX-Klassen ab dem Schuljahr 2004/2005 und die Weiterentwicklung verschiedener schulischer Angebote hat sich der Raumbedarf für den Schulbetrieb deutlich erhöht. Auch die stabilen Lernanfängerzahlen für die Friedensschule dürfen nicht unberücksichtigt bleiben.

Daneben ist ein deutlicher Anstieg der Kinder in der Hort-Betreuung zu verzeichnen. Damit war zum Zeitpunkt der Übernahme nicht zu rechnen. Für das Land Brandenburg im Gesamten hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass die Betreuung von Kindern im Grundschulalter im Hort zahlenmäßig ebenso an Bedeutung zugenommen hat wie der U3-Ausbau. (Vgl. „KitaDebatte 01/2013“,

herausgegeben vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg im Mai 2013) Gründe liegen u. a. in Qualitätssteigerungen im Hort-Angebot und im gesteigerten Bedarf bei den Eltern.

Dies führt dazu, dass auch für den Hort-Betrieb ein gesteigener Bedarf an Räumen zur Verfügung stehen muss – und das entsprechend den pädagogischen Ansprüchen für eine moderne Hort-Betreuung. Dahinter stehen auch gesteigerte fachliche Voraussetzungen, die mit zusätzlichem Raumbedarf einhergehen.

Die Situation hat sich über die letzten Jahre zugespitzt und dazu geführt, dass sich ein Großteil der Hort-Räume in Doppelnutzung befindet, d. h.: Die Räume werden am Vormittag für den Schulbetrieb genutzt und anschließend durch den Hort-Betrieb. Folge ist, dass weder Schule noch Hort in diesen Räumlichkeiten ihre eigenen pädagogischen Ansätze optimal umsetzen können. Darunter leidet die Qualität von Hort und Schule.

Diese aktuelle Situation wird zwar vom Landesjugendamt in Form von Ausnahmegenehmigungen toleriert. Es ist aber davon auszugehen, dass langfristig hier genauer nachgeschaut wird. In diesem Fall wäre die Betriebserlaubnis in Gefahr und damit auch die Hort-Betreuung vor Ort!

Klar ist damit, dass im Schulobjekt zu wenig Raum für Schule und Hort vorhanden ist; zeitnah muss eine Lösung gefunden werden, die auch auf Dauer Bestand hat, da aktuell mit einer Entspannung im mittel- und langfristigen Bereich nicht zu rechnen ist. Die Stadt Guben steht hier in der Verantwortung, da die Betreuung von Kindern zwischen 0 und 12 Jahren Pflichtaufgabe ist.

In den folgenden Abschnitten soll untersucht werden,

- ✓ wie sich die aktuelle Raumsituation darstellt,
- ✓ mit welchen Betreuungszahlen und mit welchem Raumbedarf zu rechnen ist,
- ✓ und welche Lösungsalternativen möglich sind.

Im Ergebnis soll den Stadtverordneten die Alternative vorgeschlagen werden, welche sich am besten für die Bewältigung der Problemlage eignet.

Die Erstellung dieses Konzept erfolgte in enger Abstimmung mit der Schulleitung und Vertretern des Hort-Trägers.

2) Rechtliche Rahmenbedingungen

Nach der mit dem 3. Änderungsgesetz zum KitaG Bbg ab 01.01.2004 erfolgten Novellierung des KitaG ist die Stadt Guben nicht mehr Leistungsverpflichteter im Sinne des Gesetzes.

Für die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung nach Maßgabe des § 1 KitaG Bbg und damit für die Bereitstellung von Plätzen zur Kindertagesbetreuung ist der Landkreis Spree-Neiße als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 12 KitaG i. V. m. § 1 AGKJHG verantwortlich.

Dies umfasst die Planung, Bereitstellung und die Finanzierung der anteiligen Personalkosten von Kindertagesstätten sowie von Angeboten der Kindertagespflege.

Dabei betrachtet das KitaG alle Kinder von 0-12 Jahren, d. h. neben den Krippen und Kindertagesstätten auch den Hort-Betrieb.

Kreisangehörige Gemeinden und Ämter können sich gemäß § 12 Abs. 1 KitaG Bbg durch öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichten, in ihrem Gebiet die Aufgabe für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durchzuführen.

Zusammengefasst lässt sich sagen, dass das KitaG für alle Kommunen zutrifft und den grundsätzlichen Rahmen für die Kindertagesbetreuung beschreibt. Der öffentlich-rechtliche Vertrag besteht speziell für die jeweilige Kommune und definiert die konkreten Aufgaben und Zuständigkeiten vor Ort.

Die Stadt Guben hat sich mit der Unterzeichnung des öffentlich-rechtlichen Vertrags mit dem Landkreis Spree-Neiße vom 29.07.2004 verpflichtet verschiedene Aufgaben entsprechend zu übernehmen. Die grundlegenden Vertragsbestandteile haben sich seitdem nicht geändert.

Die folgende Tabelle die daraus folgenden unterschiedlichen Zuständigkeiten:

Landkreis Spree-Neiße	Stadt Guben
Widerspruchsentscheidungen	Feststellung des Rechtsanspruchs gem. § 1 KitaG
Qualitätsfeststellungen gem. § 3 (4) KitaG	Auszahlung der Zuschüsse zu den Kosten des notw. äd. Personals gem. § 16 (2) KitaG
Aufstellung & Fortschreibung des Bedarfsplans gem. § 12 (3) KitaG	Bereitstellung von Grundstück und Gebäude gem. § 16 (3) KitaG
	Tragen der notw. Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten gem. § 16 (3) KitaG
	Zus. Zuschuss gem. § 16 (3) Satz 2 KitaG
	Übernahme Kostenausgleich gem. § 16 (5) KitaG

Die Umsetzung des KitaG ist für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Pflichtaufgabe. Durch die Unterzeichnung des öffentlich-rechtlichen Vertrags hat sich die Stadt Guben verpflichtet, diese Pflichtaufgabe im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zu erfüllen. Dazu gehört es vor allem, dass angemessene räumliche Voraussetzungen für den Krippen-, Kindergarten- und **Hort**-Betrieb geschaffen

werden müssen. Diese müssen gem. § 13 KitaG **ausreichend und kindgerecht** bemessen sein.

„Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis.“ (Vgl. § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII) Das Betreiben einer Hort-Einrichtung ohne das Vorliegen einer Betriebserlaubnis ist also nicht möglich.

Für die Erteilung der Betriebserlaubnis gemäß §§ 45-49 SGB VIII ist nach § 3 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. § 8 AGKJHG und § 69 Abs. 3 SGB VIII ist das Landesjugendamt als Landesoberbehörde des Landes Brandenburg zuständig.

Der Landkreis Spree-Neiße hat gemäß § 80 SGB VIII i. V. m. § 8 AGKJHG eine Jugendhilfeplanung aufzustellen. Dabei ist unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personenberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum der Bedarf zu ermitteln und die zu der Befriedigung notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen. Darauf aufbauend ist ein Bedarfsplan aufzustellen, der festlegt, welche Einrichtungen für die Kindertagesbetreuung notwendig sind. Dabei wird ausgehend von den vergangenen und prognostizierten Kinderzahlen ermittelt, welche Kapazitäten vorzuhalten sind. Ohne die Aufnahme in den Bedarfsplan ist das Führen einer Einrichtung nicht möglich.

In der 10. Fortschreibung der Jugendhilfeplanung, Teil B Kindertagesbetreuung / Kindertageseinrichtungen, angefertigt vom Landkreis Spree-Neiße mit Stand September 2013 und beschlossen durch den Jugendhilfeausschuss am 18.11.2013, ist klar formuliert, dass sowohl der Hort im Objekt Poetensteig als auch der Hort in der Friedensschule weiter im Bedarfsplan enthalten sein werden.

3) Bestandsanalyse

3.1) Betriebserlaubnis und Ausnahmegenehmigung

Ein Träger der Kindertagesbetreuung bzw. einer Kindertageseinrichtung erhält seine Betriebserlaubnis vom Landesjugendamt. Die Genehmigung durch das Landesjugendamt erfolgt anhand der „Grundsätze des Verwaltungshandelns bei der Prüfung der räumlichen Bedingungen von Kindertagesstätten“. Ohne Betriebserlaubnis wird ein Hort nicht in den Bedarfsplan des Landkreises Spree-Neiße aufgenommen und kann somit keine Kinder betreuen, da die rechtlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind.

Für den Hortbetrieb im Objekt „Poetensteig“ besteht seit dem Schuljahr 2008/2009 eine Betriebserlaubnis für die Betreuung von 90 Kindern. (Vgl. Abbildung 2) Zwischenzeitlich gab es einen Anstieg der betreuten Kinder, dies war aber nur vorübergehend. Aktuell wird mit einer Ausnahmeregelung für 95 Kinder gearbeitet, was vor dem Hintergrund der aktuellen Kinderzahlen akzeptabel ist. Im Objekt „Poetensteig“ werden vorwiegend die Kinder der 1. Klasse und zum Teil der 2. Klasse betreut und es erfolgt hier keinerlei Doppelnutzung, da das Gebäude ausschließlich durch den Hort genutzt wird.

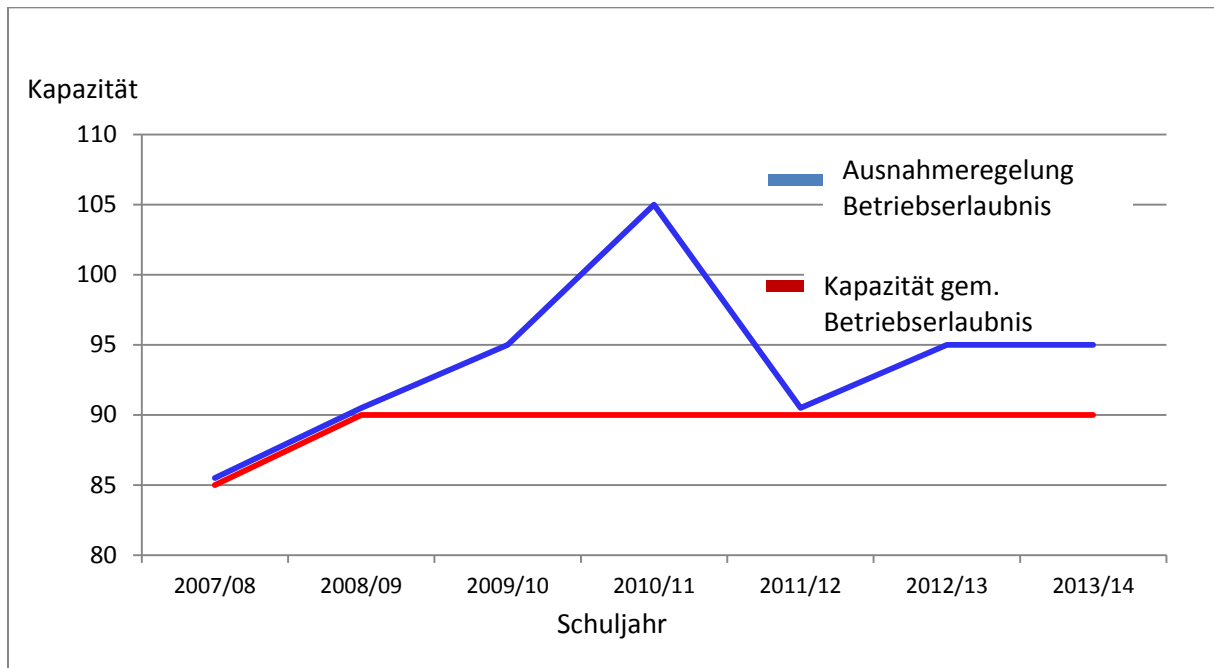


Abbildung 2 - Betriebserlaubnis Hort "Poetensteig": Entwicklung von Kapazität und Ausnahmeregelung

Der Hortbetrieb im Schulobjekt „Friedensschule“ wird auf der Grundlage einer Betriebserlaubnis für 80 Kinder organisiert. Seit dem Schuljahr 2008/2009 ist aber auch hier eine Ausnahmeregelung notwendig, um auf den gestiegenen Bedarf zu reagieren – für das Schuljahr 2013/2014 für 104 Kinder. (Vgl. Abbildung 3)

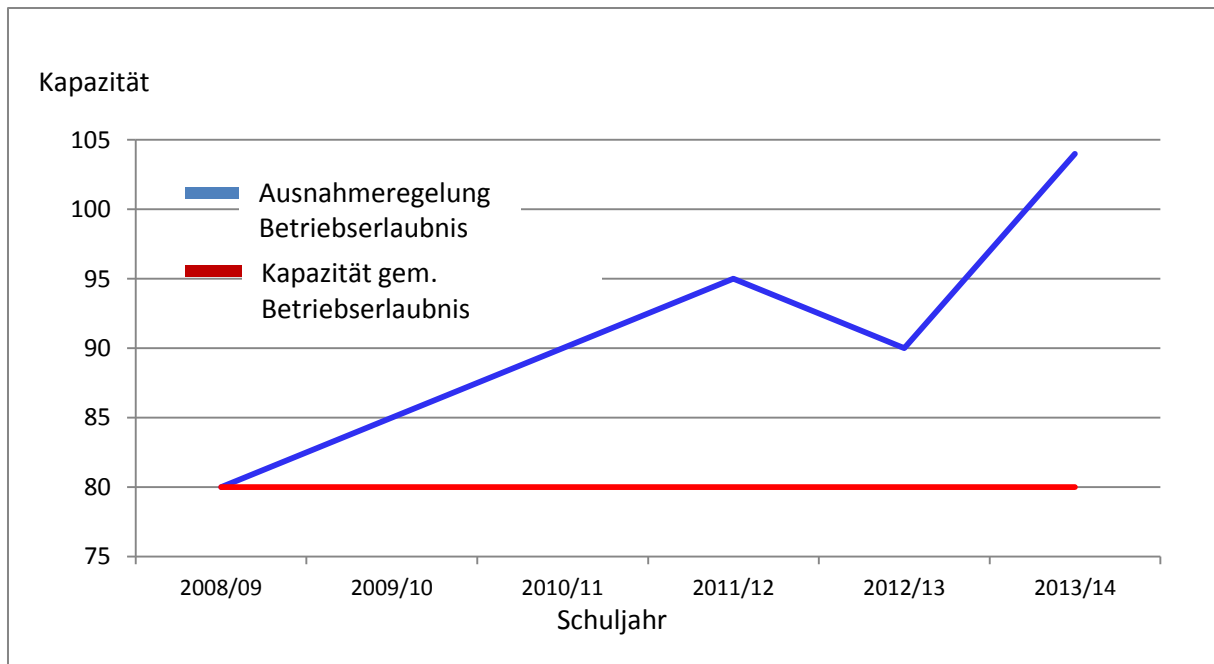


Abbildung 3 - Betriebserlaubnis Hort "Friedensschule": Entwicklung von Kapazität und Ausnahmeregelung

Im Schulobjekt wird eine Doppelnutzung zwischen Schule und Hort praktiziert. Nähere Ausführungen dazu werden im Punkt 3.2) gemacht.

Für das Schuljahr 2013/2014 liegen sowohl Betriebserlaubnis als auch Ausnahmeregelung vor. Die Beantragung und Genehmigung durch das Landesjugendamt erfolgte ohne schwerwiegende Probleme. Trotzdem ist die Ausnahmeregelung nur für einen befristeten Zeitraum gedacht, d. h. von Seiten des Landesjugendamtes wird die aktuelle Situation nicht unbegrenzt toleriert.

In diesem Zusammenhang wurde die Willensbekundung durch die Verwaltung und durch die Stadtverordneten im Rahmen der SVV 098/2013 zur Absicht Räumlichkeiten zu schaffen als sehr positiv wahrgenommen. Die Diskussionen im Zuge der SVV 098/2013 und das Ergebnis der Beschlussfassung haben verdeutlicht, dass die Stadt Guben grundsätzlich willens ist, eine angemessene Lösung für die Raum-Problematik zu finden. Dem Landesjugendamt wurde aber auch klar gemacht, dass die konkrete Umsetzung erst nach einem Grundsatzbeschluss der Stadtverordneten realisiert werden kann.

3.2) Raumsituation und Doppelnutzung

Entscheidend für die Ermittlung des Raumbedarfs für den Hort-Betrieb ist die zur Verfügung stehende Spielfläche heranzuziehen. In der Spielfläche sind gemäß der „Grundsätze des Verwaltungshandelns bei der Prüfung der räumlichen Bedingungen von Kindertagesstätten“ Sanitäreinrichtungen, Flure, Büros etc. nicht enthalten. Im Schulobjekt der Friedensschule-Grundschule stehen gemäß Anlage 1 vier Typen von Räumen zur Verfügung:

- ✓ Klassenräume

- ✓ Fachunterrichtsräume
- ✓ sonstige pädagogisch genutzte Räume
- ✓ Funktionsräume

In Abstimmung mit den bereits angeführten „Grundsätzen des Verwaltungshandelns bei der Prüfung der räumlichen Bedingungen von Kindertagesstätten“ eignen sich die Klassenräume und Fachunterrichtsräume komplett als Spielfläche. Die sonstigen pädagogisch genutzten Räume sind nur zum Teil geeignet, da sich die Nutzung von Sekretariat, Büros, Vorbereitungsräumen etc. nicht schlagartig ändern lässt, denn solche Räume sind für einen reibungslosen und qualitativ hochwertigen Schulbetrieb unabdingbar. Die Funktionsräume lassen sich nicht als Spielfläche nutzen.

Im Objekt „Poetensteig“ stehen aktuell 315,00 m² (Stand: 24.09.2013) an Spielfläche zur Verfügung. Hier wird keine Doppelnutzung praktiziert; das Objekt wird nur durch den Hort genutzt. Es liegt eine Betriebserlaubnis für 90 Kinder vor. Ausgehend von den „Grundsätzen des Verwaltungshandelns bei der Prüfung der räumlichen Bedingungen von Kindertagesstätten“ entspricht das einem Raumbedarf von 315,00 m², was den zur Verfügung stehenden Quadratmetern entspricht. Die Ausnahmeregelung ist zwar für die Betreuung von 95 Kindern angesetzt, ist aber vorrangig für eventuell eintretende geringfügige Schwankungen bei den Betreuungszahlen gedacht. Dies kann im Laufe eines Schuljahres durchaus eintreten. Die Raumsituation im „Poetensteig“ ist also insgesamt in Ordnung und wird daher nicht weiter betrachtet.

Im Objekt „Friedensschule“ stehen aktuell 588,26 m² (Stand: 24.09.2013) an Spielfläche zur Verfügung. Nach Abzug der Räume, die sich aktuell in Doppelnutzung befinden, bleibt dem Hort eine Fläche von 114,30 m² für die eigenständige Nutzung. Die Räume in Doppelnutzung sind abzuziehen, da das Praktizieren einer Doppelnutzung sowohl vom Landkreis Spree-Neiße als auch vom Landesjugendamt in großem Umfang abgelehnt wird. Auch unter Beachtung des pädagogischen Hintergrunds sollte eine Doppelnutzung von Räumlichkeiten zwischen Schule und Hort im Grundsatz abgelehnt werden. Daher wird bei der Betrachtung des vorhandenen und benötigten Raums davon ausgegangen, dass in Zukunft die Doppelnutzung nicht praktiziert wird.

Für eine angemessene Betreuung wurde vom Träger Kinderträume e. V. von einer Betreuung von 100 Kindern ausgegangen.

Die Beurteilung bzgl. des Raum-Bedarfs erfolgt anhand der „Grundsätze des Verwaltungshandelns bei der Prüfung der räumlichen Bedingungen von Kindertagesstätten“: In Punkt 3.1 ist formuliert, dass „eine Mindestspielfläche von 3,5 m² für jedes regelmäßig betreute Kind vorhanden sein muss.“ Dementsprechend besteht ein Raumbedarf von 350,00 m² an Spielfläche.

Damit stehen dem Hort nach Abzug der Doppelnutzung 235,70 m² **zu wenig** zur Verfügung!



Abbildung 4 - Ungleichgewicht vorhandener & benötigter Raum

Erwähnt werden muss aber auch, dass die Vorgabe von 3,5 m² Spielfläche pro Kind eine **Mindestvorgabe** ist, d. h. dies muss auch mit den konzeptionellen Überlegungen des Trägers in Einklang gebracht werden.

3.3.) Entwicklung der Betreuungszahlen und des Raumbedarfs

In den letzten Jahren hat sich Anteil der Schulkinder der Friedensschule-Grundschule, welche den Hort (Poetensteig + Friedensschule) besuchen, erhöht. Mittlerweile nehmen im Schuljahr 2013/2014) 57,85 % der Schulkinder das Hort-Angebot in Anspruch. (Stand September 2013)

Setzt sich diese positive Entwicklung fort, kann von weiteren Kindern in der Hort-Betreuung ausgegangen werden.

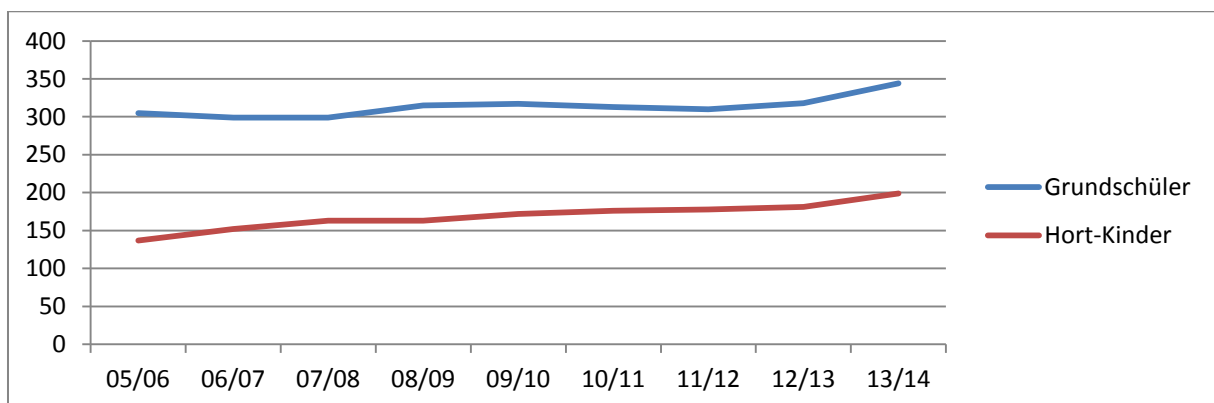


Abbildung 5 - Entwicklung Schüler- & Hortzahlen (Stand: September 2013)

Dies wird von der in Punkt 2) angeführten Kitaplanung vom Landkreis Spree-Neiße bestätigt, der für die nächsten Jahre einen Anstieg der benötigten Betreuungsplätze im Hort-Bereich für die Stadt Guben erwartet. (Vgl. Anlage 2)

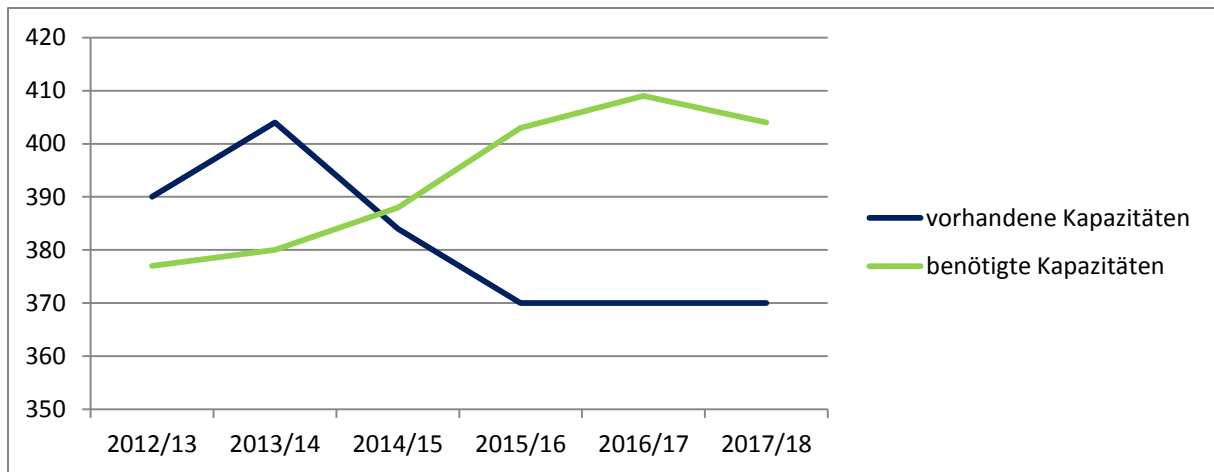


Abbildung 6 - Kitaplanung LK SPN: Entwicklung benötigte Kapazitäten im Hort-Bereich der Stadt Guben ohne Berücksichtigung der Schaffung neuer Kapazitäten (Stand September 2013)

Hier zeigt sich deutlich, dass in den nächsten Jahren mit mehr Kapazitäten im Hort-Bereich geplant werden muss. Daher macht der LK SPN in der Kitaplanung deutlich, dass „im Hortbereich Betreuungsplätze fehlen werden. Hier müssen dringend weitere Lösungen zur Raumerweiterung gefunden werden, um den Bedarf mittelfristig decken zu können und den geforderten Raumstandards einer angemessenen pädagogischen Arbeit Rechnung zu tragen.“

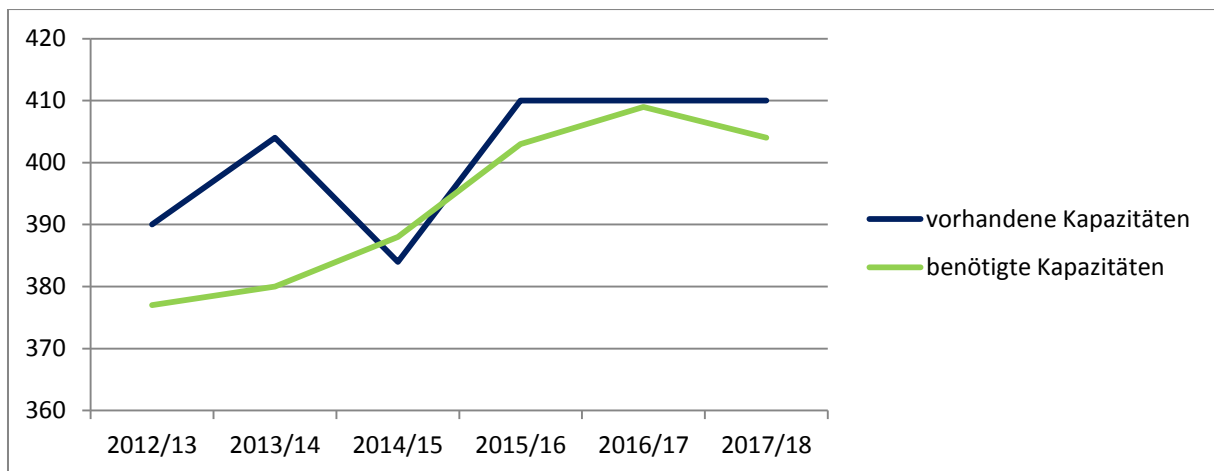


Abbildung 7 - Kitaplanung LK SPN: Entwicklung benötigte Kapazitäten im Hort-Bereich der Stadt Guben mit Berücksichtigung der Schaffung neuer Kapazitäten (Stand September 2013)

In der Abbildung 7 sind bei den „vorhandenen Kapazitäten“ die zusätzlichen Plätze entsprechend den Vorstellungen für die Horte Friedensschule und Corona-Schröter-Grundschule eingerechnet. D. h.: Sollten die zusätzlichen Kapazitäten gemäß den Vorstellungen der beiden Hort-Träger geschaffen werden, dann kann der Bedarf an Plätzen gedeckt werden.

Diese Prognose verdeutlicht die Notwendigkeit der zusätzlichen Plätze bis 2018; die aktuell vorliegende Kita-Planung bietet noch keinen längeren Betrachtungszeitraum.

In den nächsten Jahren ist für die Gesamtstadt zunächst mit stabilen Lernanfängerzahlen zu rechnen. Wie sich diese Lernanfänger tatsächlich auf Friedensschule und Corona-Schröter-Grundschule verteilen werden, ist schwer zu prognostizieren. Für die Friedensschule ist aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre im Vergleich zur Corona-Schröter-Grundschule immer mit mehr Lernanfängern zu rechnen. Auch wenn davon auszugehen ist, dass zusätzlich Kinder in die Corona-Schröter-Schule gehen werden, um die räumlichen Bedingungen an der Friedensschule nicht zu sprengen, ist davon auszugehen, dass die Zahl der im Hort betreuten Kinder an der Friedensschule für einige Jahre stabil bleiben wird.

Eine exakte Prognose für einen Zeitraum ab dem Schuljahr 2023/2024 gestaltet sich aber als sehr schwierig, da dies von der tatsächlichen Entwicklung der Geburten abhängig sein wird.

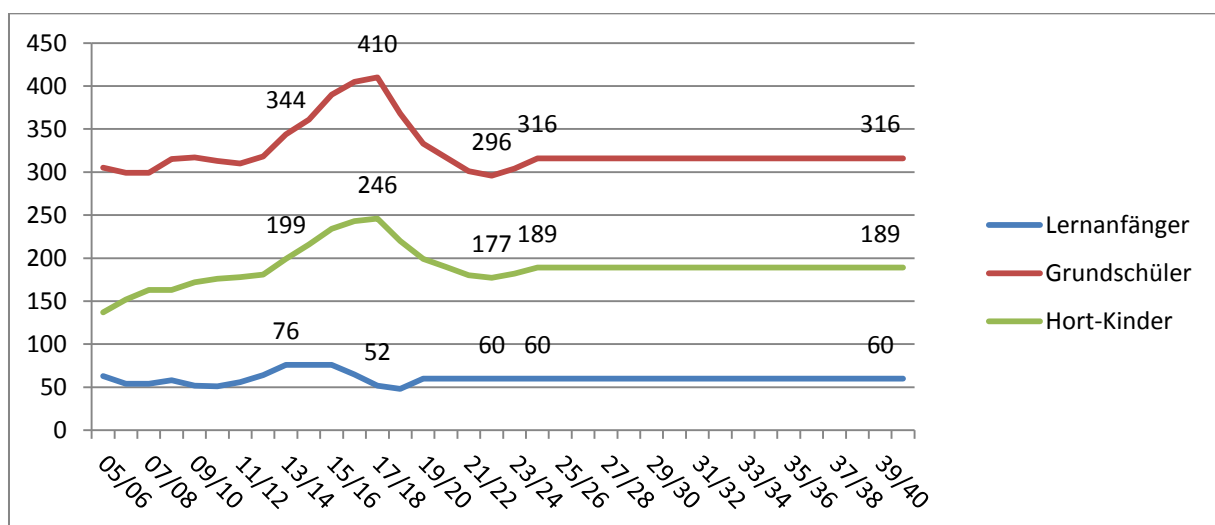


Abbildung 8 - Entwicklung von Lernanfängern, Schüler- & Hortzahlen - Prognose ab Schuljahr 2014/2015 (Stand Dezember 2013)

Prognostiziert wurde mit den vorliegenden Daten zu den zukünftigen Lernanfängern, den aktuell angenommenen Geburtenzahlen und mit dem aktuellen Verhältnis zwischen Schul- und Hort-Kindern.

Zieht man den vorhandenen Raumbedarf von Poetensteig und Friedensschule zusammen, erkennt man, dass aktuell eigentlich nur eine Spielfläche für insgesamt 123 Kinder zur Verfügung steht. Unter den aktuellen Voraussetzungen ist davon auszugehen, dass bis zum Schuljahr 2039/2040 die Anzahl der Kinder im Hort-Betrieb nicht unter diesen Wert sinken wird. Das bedeutet, der Hort benötigt definitiv mehr Raum als ihm jetzt zur Verfügung steht. Natürlich kann diese Prognose keine exakten Zahlen vorhersagen, aber die Tendenz ist klar: Bis 2019/2020 ist damit zu rechnen, dass im Hort mindestens 200 Kinder betreut werden und sich damit der aktuelle Raumbedarf nicht verringern wird. Erst danach werden die Zahlen sinken – der aktuell vorhandene Raumbedarf wird aber definitiv nicht ausreichen.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass solange die Schule Bestand hat, es auch ein Hort-Angebot geben wird. Für den Bestand der Friedensschule wird es

dann kritisch, wenn es dauerhaft pro Jahr weniger als 20 Lernanfänger gibt. Auch wenn sich laut Demografie-Bericht vom Land Brandenburg die Geburtenzahl bis 2030 halbieren wird, ist nach aktuellen Prognosen eine Geburtenzahl von unter 20 nicht realistisch. Demnach wird es stets genügend Lernanfänger geben, sodass dieser Schulstandort gesichert ist. In dieser Zeit wird der Hort vor Ort sein und mit einer drastischen Abnahme des Interesses für den Hort ist aktuell nicht zu rechnen. Das bedeutet, dass sich die Raum-Situation bis 2030 definitiv nicht grundlegend entspannen wird, die Schule wird die bisher benötigten Räume weiterhin brauchen. Konsequenz: Für den Hort-Betrieb werden keine zusätzlichen Räume zur Verfügung stehen.

Eine beispielhafte Klassenhochrechnung zeigt, dass bei den angenommenen Lernanfänger- und Schülerzahlen (ohne Berücksichtigung Demografie-Bericht) bis 2030 der Raumbedarf für die Schule sogar steigen wird. Auch dies ist nur eine Prognose, lässt aber erahnen, dass der Schulbetrieb auf weniger Räume im großen Maß nicht verzichten kann und somit auch in Zukunft keine Räume für den Hort frei werden. Durch die benötigten Räume für die Schule gemäß den gesetzlichen Vorgaben ist das Schulobjekt ausgereizt. Aktuell und in Zukunft gibt es also keine Räume, die dem Hort auf Dauer zur Verfügung gestellt werden können. Die Ergebnisse dieser beispielhaften Klassenhochrechnung sind in Anlage 3 dargestellt.

Die Konsequenzen aus dem Demografie-Bericht des Landes Brandenburg können aber auch zu zusätzlichen Schülern führen, da Grundschulen im ländlichen Raum noch größere Probleme bekommen werden und die dortigen Schulen nicht mehr eigenständig zu erhalten sein werden. Die dortigen Schulen sind noch eher in Gefahr und dementsprechend wird unter Umständen ein Teil der Schüler die Gubener Grundschulen anwählen. Eine sichere und verlässliche Kalkulation ist aber nicht möglich, da aktuell nicht abgeschätzt werden kann, wann mit Veränderungen bei umliegenden Schulen zu rechnen ist und vor allem wie sich in diesem Fall das Wahlverhalten der Schüler darstellen würde.

4) Lösungsalternativen

4.1) Ohne die Schaffung neuer Räumlichkeiten

Seit der ersten befristeten Ausnahmekapazität haben die Schul-Leitung und der Hort-Träger in enger Kooperation versucht, die räumlichen Gegebenheiten zu optimieren, um ausreichend Raum für Schule und für den Hort zur Verfügung zu stellen.

Die Möglichkeiten sind aber ausgeschöpft; weitere Räume können von Schule nur bereitgestellt werden unter großen Abstrichen bei der Qualität des Unterrichts. Dies hätte einen massiven Eingriff in den Schulbetrieb zur Folge und wäre unter pädagogischen Gesichtspunkten keinesfalls sinnvoll.

Im Rahmen der für den Hort aktuell zur Verfügung stehenden Fläche wäre nur eine Betreuung von 123 Kindern möglich. In Bezug auf die geplanten 190 Kinder (ohne Ausnahmeregelung) würde es bedeuten, dass 67 Kinder weniger das Hort-Angebot in Anspruch nehmen müssten. So ein drastischer Rückgang ist aber nach den aktuellen Erkenntnissen nicht realistisch. Eine solche Abnahme ist selbst in einem langfristigen Betrachtungszeitraum fraglich.

Das Schulobjekt bietet also keine Möglichkeiten für zusätzlichen Raum.

4.2) Schaffung neuer Räumlichkeiten

Eine Schaffung von neuen Räumlichkeiten ist daher zwingend notwendig. Dafür sind 2 Lösungsvarianten denkbar:

1. Ausbau Dachgeschoss im Objekt „Poetensteig“
2. Umnutzung des Wohnhauses Schulstraße 6 für den Hortbetrieb

Ausbau Dachgeschoss im Objekt „Poetensteig“

Im Objekt „Poetensteig“ wird aktuell das Dachgeschoss nicht genutzt. Da sich dieses Objekt unter Denkmalschutz befindet, wurde die Prüfung einer möglichen Nutzung am 30.10.2013 unmittelbar mit Mitarbeitern der Unteren Denkmalschutzbehörde (LK SPN) vor Ort vorgenommen. Dabei wurde festgestellt, dass die vorhandene Decke viel zu niedrig ist für eine Nutzung im Bereich des Hortes. Demnach wurde von Experten davon abgeraten, dieses Objekt in die weitere Betrachtung zu ziehen, da sich der notwendige Aufwand im Verhältnis zum Nutzen als völlig unzweckmäßig darstellt.

Umnutzung des Wohnhauses Schulstraße 6 für den Hortbetrieb

In unmittelbarer Nähe zum Schulobjekt der Friedensschule-Grundschule befindet sich ein Wohnblock der Gubener Wohnungsgesellschaft mbH (GuWo). Diese Idee wurde in die weitere Betrachtung gezogen, da sich dieses Objekt in unmittelbarer Entfernung zur Schule befindet und eine direkte Verbindung zum Schulhof möglich ist.

Übersichtsplan

05.09.2013

Planung:
AIB Bartke & Neuman GbR
Feldstraße 3b
03172 Guben

Umnutzung von Wohnungen zum Hort
Schulstraße 6
03172 Guben

Eigentümer:
Gubener Wohnungsgesellschaft mbH
Straupitzstraße 4/5
03172 Guben



Abbildung 9 - Standort mögliches Hortgebäude im Vgl. zum Schulgebäude (Quelle: AIB Bartke & Neumann GbR)

Nachdem sich der Hort-Träger Kinderträume e. V. sehr positiv in Bezug auf diese Idee geäußert hatte, wurde Kontakt mit der GuWo als Eigentümer aufgenommen. Auch die GuWo gab sehr schnell ein positives Feedback und signalisierte Bereitschaft, das Objekt der Stadt Guben für die Hort-Betreuung für die Friedensschule zur Verfügung stellen zu können.

In verschiedenen Vor-Ort-Terminen erfolgten Abstimmungen zwischen Verwaltung (FB IV & VI), GuWo, Schulleitung und der Hortleitung mit dem Ergebnis, dass das Objekt „Schulstraße 6“ von allen Seiten als grundsätzlich geeignet für eine Hort-Betreuung erachtet wurde.

Daraufhin wurde durch die GuWo das Büro AIB Bartke & Neumann GbR beauftragt, eine Vorplanung zu erstellen. Dabei wurde in enger Abstimmung zwischen Planungsbüro und Hortleitung versucht, die vorhandenen Räumlichkeiten im Objekt mit einer möglichen Nutzung für den Hort zu untersetzen. Das Ergebnis wurde in einer Beratung zwischen Planungsbüro, GuWo, Hortleitung und Verwaltung vorgestellt und für sinnvoll erachtet. Die Grundrisse dieser Vorplanung sind als Anlage 4 beigefügt.

Gemäß dieser Vorplanung ergeben sich für das Objekt folgende Nutzflächen:

	Spielfläche	Sanitärflächen	sonst. Flächen
EG	46,0 m ²	11,6 m ²	85,2 m ²
1. OG	120,7 m ²	22,9 m ²	2,9 m ²
2. OG	120,5 m ²	22,9 m ²	2,9 m ²
3. OG	125,0 m ²	2,7 m ²	23,6 m ²
Gesamt	412,2 m ²	60,1 m ²	114,6 m ²

Damit würde der Hort in diesem Objekt über eine Spielfläche von 412,2 m² verfügen.

Dies wäre etwas mehr als ursprünglich geplant, würde aber den konzeptionellen Überlegungen des Trägers Kinderträume e. V. entsprechen:

Der Verein praktiziert eine offene Hort-Arbeit, wodurch die Kinder die Möglichkeit haben, Freizeitangebote frei auszuwählen, sich auszuprobieren und zu experimentieren. Das trägt dazu bei, dass sich die Kinder verantwortungsbewusst und selbständig entwickeln. Die Kinder können mit der pädagogischen Unterstützung der Erzieherin ihre Interessen und Wünsche in den einzelnen Funktionsräumen umsetzen.

Der Multifunktionsraum mit Küchenzeile im Erdgeschoss kann täglich genutzt werden, um Zwischenmahlzeiten und den frisch gekochten Tee einzunehmen. Die Erzieher können hier mit den Kindern Projekte entwickeln, die zur gesunden Lebensweise beitragen wie z. B.

- ✓ gesunden Frühstück während der Ferien
- ✓ Weihnachts- und Ostermarkt
- ✓ etc.

Außerdem kann dieser Raum zu Kinderkonferenzen, Kinder-Rat und für Elternversammlungen genutzt werden. Auch könnte die Schule hier am Vormittag Veranstaltungen durchführen.

Im 1. OG stehen im Spielraum verschiedene Regel- und Gesellschaftsspiele zur Verfügung. Ziel ist es miteinander zu kommunizieren und die sozialen Kompetenzen zu entwickeln.

Die Holzwerkstatt dient dem Umgang mit verschiedenen Materialien und Werkzeugen, um die motorischen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Kinder weiter zu entwickeln. Somit können die individuellen Neigungen und Veranlagungen der Kinder erkannt und ressourcenorientiert genutzt werden. Letztendlich können so Hobbys für das häusliche Umfeld entstehen. Dabei sollen die Kinder angeregt werden sich auszuprobieren und kreativ tätig zu sein. Schließlich sollen sie eigenständige Ideen entwickeln und diese umsetzen.

Das Spielen mit verschiedenen Materialien im Bauraum im 2. OG ermöglicht den Kindern eine intensive Auseinandersetzung mit ihrer Umwelt. Hier stehen den Kindern Materialien wie

- ✓ Holz- & Lego-Bausteine
- ✓ Naturmaterialien
- ✓ Spieltiere
- ✓ Spielautos

usw. zur Verfügung. Damit können Sie ihre Fantasie und eigene Ideen umsetzen.

Im Bewegungsraum soll der Ausgleich zum Schulalltag gelingen, wo die Kinder doch eine überwiegend sitzende Tätigkeit ausüben. Der Drang nach Bewegung ist ein elementares Grundbedürfnis der Menschen und ist beim Kind im Grundschulalter besonders ausgeprägt. Im Bewegungsraum sollen die Kinder Erfahrungen mit dem eigenen Körper sammeln und unter Kontrolle eines Erziehers an ihre Grenzen stoßen und lernen damit umzugehen. Dafür stehen unterschiedliche Materialien zur Verfügung. Gleichzeitig soll dieser Raum für Tanz- und Bewegungsspiele genutzt werden.

Im 3. OG wird das Hausaufgabenzimmer für die Erledigung der Hausaufgaben von 13:30 bis 15:30 Uhr genutzt. Die Erzieherin sorgt in dieser Zeit für eine ruhige Atmosphäre im Raum und gibt Hilfestellungen bei der Aufgabenerledigung, wenn es nötig ist. Die Hausaufgaben werden unter Berücksichtigung der einzelnen Altersklassenstufen in einem Zeitrahmen festgesetzt. Dabei ist gewährleistet, dass die Kinder nicht überfordert werden und die Möglichkeit haben die Hausaufgaben im häuslichen Umfeld nachzuarbeiten.

Außerdem steht im 3. OG eine eigenständig nutzbare Kinderbücherei mit einer Schreib- und Medienecke zur Verfügung. Material und Nachschlagewerke sowie umfangreiche Dokumentationssammelkisten regen zum kommunikativen Austausch an. Daneben werden gemeinsam mit den Kindern projektbezogene Angebote entwickelt und durchgeführt.

Im Raum der Sinne sollen die Kinder Entspannungstechniken kennen lernen, bei einer ruhigen Atmosphäre zur Ruhe kommen und den Alltagsstress vergessen. Dabei sollen die Kinder zwischen Anspannung und Entspannung unterscheiden lernen.

Die Überlegungen für ein Raumnutzungskonzept sind als Anlage 5 in ausführlicher Form beigelegt.

Für diese Variante wurden im Zuge der Vorplanung durch das Büro Bartke & Neumann bereits Kosten für die Umsetzung von 713.000 € kalkuliert. Dabei sind die Nebenkosten bereits enthalten.

Bei dieser Lösung ist die Nutzung von Fördermitteln aus dem Programm „Stadtumbau Aufwertung“ möglich. Gemäß den Förderbestimmungen ist eine Förderung von 80 % möglich, d. h. nach aktuellem Stand ist mit einer Belastung des städtischen Haushalts von ca. 142.600 € netto zu rechnen. Damit einhergeht geht aber eine Zweckbindungsfrist von 25 Jahren, d. h. die Räume müssen 25 Jahre genutzt werden.

Für die Nutzung dieser Fördermittel muss dieses Objekt von der GuWo erworben werden. Nach einer aktuellen Schätzung beläuft sich der Kaufpreis auf ca. 360.000 €. Diese Schätzung soll noch durch ein Gutachten untersetzt werden. Da nach aktuellem Kenntnisstand für diese Summe keine Förderung möglich ist, sollte ein Mietvertrag zwischen GuWo und Stadtverwaltung abgeschlossen werden, um die Belastung für den städtischen Haushalt auf mehrere Jahre zu verteilen.

5) Fazit und Ausblick

Die Raumsituation im Objekt in der Schulstraße 4 ist aktuell sehr prekär. Es besteht nicht ausreichend Raum für den Schul- und Hortbetrieb.

Daran wird sich mittelfristig definitiv nichts ändern. Nach den Prognosen vom Landkreis Spree-Neiße und den angenommenen Lernanfängerzahlen der unmittelbaren Zukunft ist zunächst von einem Anstieg der Betreuungszahlen im Hort auszugehen, auch wenn aufgrund der demografischen Voraussetzungen langfristig mit weniger Kindern in Betreuung zu rechnen ist. Es gilt die Schulen und die Hort-Standorte zu stärken und für evtl. frei werdende Räume kreative Lösungen zu finden, die in das Konzept der Hort-Träger als Einrichtungen der Jugendhilfe passen.

Für den Hort der Friedensschule ist die zeitnahe Schaffung von zusätzlichen Lösungen aber zwingend erforderlich, da mit einer grundlegenden Entspannung bei der Raumsituation nicht zu rechnen ist. Der aktuell benötigte Raumbedarf von Schule und Hort wird sich im Vergleich zur aktuellen Situation nur geringfügig ändern.

Ein Ausbau des Dachgeschosses des Objekts „Poetensteig“ ist aus baufachlicher Sicht unzweckmäßig.

Durch die Umnutzung des Wohnhauses in der Schulstraße 6 würde der Hort Räume zur eigenständigen Nutzung erhalten, gleichzeitig würde diese Lösung aber eine nahe Verbindung zum Schulgelände bieten. Vor allem könnte dadurch der Schulhof weiterhin durch den Hort genutzt werden. Die in der Schulstraße 6 vorhandenen Räume sind ausreichend, um langfristig den Raumbedarf für den Hortbetrieb abzudecken.

Diese Variante ist demnach vorzuziehen.

Wenn sich die Stadtverordnetenversammlung für diese Variante ausspricht, kann anschließend zeitnah ein Planungsbüro beauftragt werden, sich mit den konkreten baulichen Gegebenheiten zu beschäftigen. Neben der vertraglichen Regelung mit der GuWo kann den Stadtverordneten dann eine umsetzungsreife Planung zur Beschlussfassung präsentiert werden, so dass eine Umsetzung noch im Jahr 2014 möglich ist. Aufgrund der Forderungen des Landesjugendamtes und um eine angemessene pädagogische Betreuung der Kinder im Schul- und Hortbetrieb zu garantieren, ist die Einhaltung dieses Zeitrahmens ausschlaggebend.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – Übersicht Räumlichkeiten im Schulobjekt

Anlage 2 – Kitaplanung Landkreis Spree-Neiße für die Stadt Guben

Anlage 3 – Klassenhochrechnung

Anlage 4 – Grundrisse der Vorplanung

Anlage 5 – Raumnutzungskonzept für Variante „Schulstraße 6“